

# ZH\_OBERGERICHT PC190014 vom 21. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC190014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190014)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC190014 du 21 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PC190014 del 21 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 28

März 2019, es werde im Falle des Nichteinreichens einer schriftlichen Klagebegründung bis zum 1. April 2019 entschieden, ob eine kurze Nachfrist angesetzt oder direkt zur Hauptverhandlung vorgeladen werde (act. 6/25). Die Beschwerdeführerin teilte der Vorinstanz mit Schreiben vom 28. März 2019 mit, das vorinstanzliche Schreiben sei für sie auslegungsbedürftig, sie ersuche um Präzisierung und um Bestätigung der (uneingeschränkten) prozessualen Rechte bei Verzicht auf die Erstattung einer schriftlichen Klagebegründung (act. 6/28). Mit Eingabe vom 1. April 2019 äusserte sich der Beschwerdegegner zu den Eingaben der Beschwerdeführerin vom 27. und 28. März 2019 (act. 6/29, act. 6/30/1-2). Im Schreiben vom 9. April 2019 bedankte sich die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz für die telefonische Bestätigung, dass ohne Verlust eines Parteivortrages zur Hauptverhandlung vorgeladen werde, und sie bat um eine kurze schriftliche Bestätigung (act. 6/33). Mit Verfügung vom 15. April 2019 (Empfang von der Beschwerdeführerin bescheinigt am 25. April 2019, act. 6/36/2) setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen an, um die schriftliche Klagebegründung einzureichen. Bei Säumnis werde Verzicht auf eine schriftliche Klagebegründung angenommen und der Gegenseite Frist zur Antragstellung undbegründung angesetzt (act. 6/34 = act. 7). Mit Schreiben vom 15. April 2019, bei der Vorinstanz am 18. April 2019 eingegangen, bat die Rechtsanwältin der Beschwerdeführerin darum, dass ihr während ihrer Ferienabwesenheit vom 18. April bis 5. Mai 2019 keine Fristen angesetzt werden (act. 6/35). Mit Faxschreiben vom 25. April 2019 stellte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Eingabe des Beschwerdegegners vom 1. April 2019 samt Beilagen zu (act. 6/37). Am 29. April 2019 reichte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz ein "Gesuch um Neulassung/Wiedererwägung" der Verfügung vom 15. April 2019 ein (act. 6/38-39). Am selben Tag erstellte die Gerichtsschreiberin zuhanden der vorinstanzlichen Akten

- 4 - eine nachträgliche Notiz betreffend das Telefonat mit der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom 1. April 2019. Die Gerichtsschreiberin hielt darin fest, der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nach Absprache mit dem zuständigen Richter mitgeteilt zu haben, sie gehe keines Parteivortrages verlustig, sollte sie innert Frist keine schriftliche Klagebegründung einreichen. Dass diesfalls zur mündlichen Hauptverhandlung vorgeladen werde, habe sie nicht gesagt (act. 6/41). Auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 29. April 2019 hin, verfügte die Vorinstanz am 30. April 2019 was folgt (act. 6/42 = act. 8):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.